



**Richtlinien über die
feuerpolizeilichen
Vorkehrungen bei
öffentlichen Anlässen mit
grosser Personenbelegung**

1. Januar 2014 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018)

Dokumenteninformationen

Richtlinien über die feuerpolizeilichen Vorkehrungen bei öffentlichen Anlässen mit grosser Personenbelegung

vom 1. Januar 2014 (inkl. Nachträge bis 26. Juni 2018)

Von der Feuerschutzkommission genehmigt am 16.12.1997
Vom Stadtrat genehmigt und in Kraft gesetzt am 10.02.1998

1. Revision

Von der Feuerschutzkommission genehmigt am 10.12.2013
Vom Stadtrat genehmigt am 07.01.2014 und rückwirkend in Kraft gesetzt auf den 01.01.2014

2. Revision

Geändert infolge Totalrevision der Gemeindeordnung (auf den 01.02.2018 in Kraft gesetzt)
Vom Stadtrat am 26.06.2018 auf den 01.07.2018 in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich	1
Art. 1 Geltungsbereich	1
II. Grundsatz	1
Art. 2 Grundsatz	1
III. Brandverhütung	1
Art. 3 Massnahmen	1
IV. Sicherheit/Verantwortung	2
Art. 4 Zuständigkeit	2
Art. 5 Sicherheitsbeauftragter	2
Art. 6 Auflagen	2
Art. 7 Technischer Brandschutz	2
Art. 8 Organisatorische Massnahmen	2
Art. 9 Vollzug der organisatorischen Massnahmen	2
Art. 10 Saalwache durch die Feuerwehr Kreuzlingen	3
Art. 11 Feuerpolizeiliche Kontrollen	3
V. Anhang	3
1. Bestuhlung in Räumen mit grosser Personenbelegung (aus Brandschutzrichtlinie, "Flucht- und Rettungswege", Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen, S. 34/35)	3

Gestützt auf die §§ 8, 9 und 13 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz (FSG, RB 708.1) vom 19. Januar 1994 und die Art. 69 ff, insbesondere Art. 74 der Brandschutznorm der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (BS-Norm, VKF 2003 vom 26. März 2003, in Kraft seit 1. Januar 2005), erlässt der Stadtrat im Sinne von Art. 34 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen vom 26. November 2017¹ die nachstehende Richtlinie.

I. Geltungsbereich

- Art. 1
Geltungsbereich
- 1 Die Bestimmungen dieser Richtlinien gelten für Eigentümer und Nutzer von Gebäuden und Anlagen, in welchen der Öffentlichkeit zugängliche Veranstaltungen und Anlässe durchgeführt werden.
 - 2 Sie dienen als Grundlage für den Aufbau eines Sicherheitskonzeptes. Sie entsprechen materiell dem Feuerschutzgesetz und der Brandschutznorm der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen.

II. Grundsatz

- Art. 2
Grundsatz
- Eigentümer und Nutzer von Gebäuden und Anlagen treffen die organisatorischen und personell notwendigen Massnahmen zur Gewährleistung der feuerpolizeilichen Sicherheit von Personen und Sachen (Art. 69, BS-Norm, VKF 2003).

III. Brandverhütung

- Art. 3
Massnahmen
- 1 Die Brandverhütung wird insbesondere durch folgende Massnahmen sichergestellt:
 - a) feuerpolizeilich einwandfreie Ordnung;
 - b) sachgemässer Umgang mit Feuer und ähnlichen Gefahrenquellen;
 - c) sichere Aufbewahrung und Beseitigung von brennbarem Material;
 - d) fachgemässer Umgang mit feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen;
 - e) Freihalten der Fluchtwege und Notausgänge für Personen und der Angriffswege für die Feuerwehr;
 - f) Gewährleistung der Betriebsbereitschaft der Brandbekämpfungseinrichtungen, der technischen Brandschutzanlagen, der Rettungs- und Fluchtmöglichkeiten.
 - 2 Brandverhütungsmassnahmen sind nach dem Prinzip der Eigenverantwortung zu kontrollieren. Festgestellte Mängel sind innert nützlicher Frist zu beheben.
 - 3 Gebäudebenützer sind über betriebliche Brandgefahren, installierte Brandschutzeinrichtungen und über das Verhalten im Brandfall durch die Gebäudebesitzer oder -vermieter zu orientieren.

¹ Fassung gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 2018-126 vom 26.06.2018

IV. Sicherheit/Verantwortung

- Art. 4
Zuständigkeit
- Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen haben organisatorisch und personell die zur Gewährleistung der Brandsicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen.
- Art. 5
Sicherheitsbeauftragter
- 1 Wenn Brandgefahren, Personenbelegung, Art oder Grösse von Bauten, Anlagen oder Betrieben es erfordern, sind der Betriebsleitung angehörende Sicherheitsbeauftragte zu bestimmen und auszubilden.
 - 2 Sicherheitsbeauftragte sorgen gemäss Pflichtenheft für die Brandsicherheit im Rahmen der geltenden Vorschriften. Sie sind insbesondere für die Einhaltung und Überwachung des baulichen, technischen und betrieblichen Brandschutzes verantwortlich.
 - 3 Sie sind Bindeglied und Ansprechpartner zur Feuerwehr.
 - 4 Die Stellvertretung ist zu gewährleisten.
 - 5 Die Ernennungen sind durch die Gebäudebesitzer oder Vermieter dem Feuerwehrkommando Kreuzlingen zu melden.
 - 6 Das gleiche Verfahren gilt bei Mutationen.
- Art. 6
Auflagen
- Zusätzlich zu beachten ist das Merkblatt des Feuerschutzamtes des Kantons Thurgau bezüglich "Feuerschutzvorschriften für Dekorationen in Räumen".
- Art. 7
Technischer Brandschutz
- Die Sicherheitsbeauftragten sorgen für die Betriebsbereitschaft aller Einrichtungen für den technischen Brandschutz wie Löschposten, Löschanlagen, Brand- und Gasmeldeanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen etc.
- Art. 8
Organisatorische Massnahmen
- 1 Die Brandverhütung ist durch organisatorische Massnahmen sicherzustellen.
 - 2 Diese umfassen insbesondere:
 - a) feuerpolizeilich einwandfreie Ordnung;
 - b) Durchführung periodischer Kontrollen vor, während und nach Veranstaltungen (gemäss Checkliste);
 - c) Sicherstellung einer einwandfreien Alarmierung;
 - d) Mängelbehebung;
 - e) Freihalten von Fluchtwegen;
 - f) Freihalten von Angriffswegen für die Einsatzkräfte und Rettungsdienste.
- Art. 9
Vollzug der organisatorischen Massnahmen
- 1 Die Sicherheitsbeauftragten bestimmen, wie die Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften bei grosser Personenbelegung sichergestellt wird.
 - 2 Erforderliche Stufe der Kontrollen und Wachen in Abhängigkeit der Personenbelegung:

Typ	Veranstaltungsmerkmale	Beispiele
A	geringe Brandbelastung und kleine Personengefährdung (keine Dekorationen, ruhiges Publikumsverhalten)	Vorträge, Konzerte, Versammlungen, Ausstellungen mit geringer Brandbelastung, Sportanlässe mit ruhigem Personenverhalten
B	hohe Brandbelastung und/oder hohe Personengefährdung (eher unkontrolliertes Publikumsverhalten)	Bühnenvorstellungen mit Kulissen und Dekorationen, Fasnachtsanlässe, Bälle, Messen und Ausstellungen, Festwirtschaften, Gross-Sportanlässe, Disco- und Techno-Veranstaltungen

- 3 Bei Veranstaltungen vom Typ A kann die Aufsicht durch den hausinternen Sicherheitsposten und Fachpersonen, welche der Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden, übernommen werden.
- 4 Bei Veranstaltungen vom Typ B kann die Aufsicht durch die Saalwache der Feuerwehr Kreuzlingen übernommen werden. Bei Veranstaltungen vom Typ B in städtische Liegenschaften hat die Saalwache durch die Feuerwehr Kreuzlingen zu erfolgen.

Art. 10
Saalwache durch
die Feuerwehr
Kreuzlingen

- 1 Die Feuerwehr erstellt vorgängig einen Einsatzplan.
- 2 Für die Saalwache stellt die Feuerwehr eine ausgebildete Mannschaft bereit.
- 3 Die Saalwache ist direkt dem Feuerwehrkommando unterstellt. Sie wird organisiert und geführt durch einen Verantwortlichen.
- 4 Die Dienstleistung der Feuerwehr wird nach den vom Stadtrat festgesetzten Soldansätzen verrechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Verantwortlichen an den Veranstalter.

Art. 11
Feuerpolizeiliche
Kontrollen

Je nach Gebäudeart oder –bereich und Objektdimension überwacht die kommunale oder kantonale Brandschutzbehörde die Einhaltung der Brandschutzvorschriften und ordnet, soweit nötig, Kontrollen an. Die Aufteilung der Zuständigkeiten für den Gebäudereich erfolgt durch das kantonale Feuerschutzamt.

V. Anhang

1. Bestuhlung in Räumen mit grosser Personenbelegung (aus Brandschutzrichtlinie, "Flucht- und Rettungswege", Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen, S. 34/35)

zu Ziffer 3.9 Hochhäuser

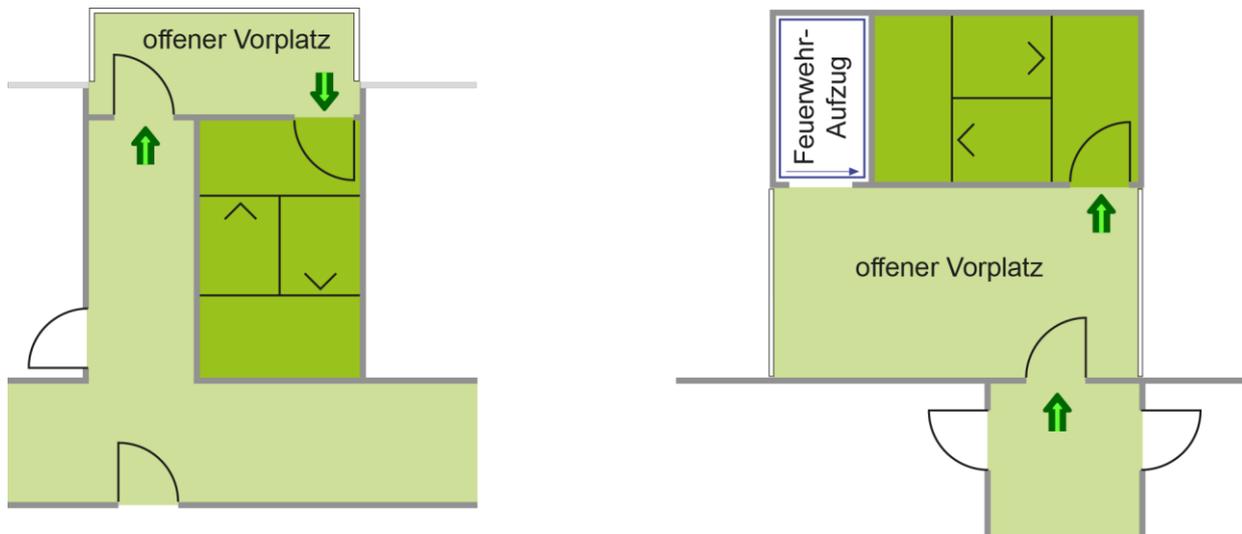
Anordnung der Schleusen oder offenen Vorplätze

Die Entfernung zwischen den beiden Türen der Schleuse oder des Fluchtbalkons muss möglichst gross sein. Die Abmessung der Schleuse oder des Fluchtbalkons beträgt mindestens 2.4 m x 1.2 m. Sofern ein Feuerwehraufzug erstellt wird, muss die Schleuse oder der Vorplatz vor dem Aufzug so gross sein, dass der Einsatz von Rettungsgeräten (Tragbahre oder dergleichen) möglich ist. Die Abmessung der Schleuse oder des Vorplatzes beträgt mindestens 2.4 m x 2.4 m.

Zugang über belüftete Schleusen



Zugang über ständig ins Freie offene Vorplätze



zu Ziffer 3.10 Bauten mit Atrien und Innenhöfen

Bezüglich Brandschutzanforderungen für Bauten und Anlagen mit Atrien wird verwiesen auf die Bestimmungen der VKF Brandschutzerläuterung:

- „[Bauten mit Atrien und Innenhöfen](#)“

Legende

Symbole und Abkürzungen

	Konstruktionslinie
	Schnittfläche ohne weitere Aussage
	Bauteil mit Feuerwiderstand
	Terrain
	Türe
	Fluchtweglänge maximal
	Fluchtweglänge variabel, gültig im dargestellten Beispiel
	Fluchtrichtung, Raumausgang
	Horizontale Fluchtwege
	Vertikale Fluchtwege
	Hilfslinie für die Messweise

Die Zeichnungen im Anhang sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen, Aufnahmen auf oder in sonstige Medien oder Datenträger unter Quellenangabe erlaubt.